

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 18.11.2008, 9 AZR 737/ 07

Leitsatz

Fahrer von Straßenbahnen im Linienverkehr mit einer Linienstrecke bis zu 50 Kilometern haben nicht die in Art. 6 und 7 VO Nr. 561/2006/EG vorgeschriebenen Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen einzuhalten; sie sind keine Fahrer iSv. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FPersV.

Vorbemerkung

Das BAG-Urteil geht in Absatz 46 ablehnend auf meine mittlerweile vergriffene Publikation¹ mit dem Hinweis ein, dass meine Darstellung zur Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersV) auf Straßenbahnen unbegründet sei.

Dem widersprach ohne nähere Begründung ein Teil des Schrifttums (Nowacki Das Fahrpersonalrecht S. 111; ...).

Das ist insofern recht befremdlich, da ich die Fahrzeugbeschreibung der FPersV als hinreichendes Kriterium für die Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FPersV der Ausarbeitung zu Grunde gelegt hatte.

Allgemeines

Zur Entstehungsgeschichte des Fahrpersonalgesetzes.

Am 30. März 1971 erließ der Bundestag, gemäß Bundesgesetzblatt Jahrgang 1971 Teil I Nr. 28, ausgegeben am 02.04.1971, Seite 277 das

Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt)

Dieses Gesetz galt ausschließlich für das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen. Mit der Änderung des Gesetzes, gemäß Bundesgesetzblatt Jahrgang 1976 Teil I Nr. 130, ausgegeben am 30.10.1976, Seite 3045, wurde der Anwendungsbereich ausdrücklich auf das Fahrpersonal von Straßenbahnen ausgeweitet und die Bezeichnung entsprechend geändert in:

*Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen
(Fahrpersonalgesetz - FPersG)*

¹ Peter Nowacki: Das Fahrpersonalrecht, Hamburg 2006

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 18.11.2008, 9 AZR 737/ 07

Die Fakten

Die FPersV greift in § 1 Absatz 1 Nr. 2 für Fahrer

von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind ...

in Hinblick auf die Regelungen zu Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen auf die in Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 561/2006/EG enthaltenen Regelungen nach Maßgabe zu und überführt diese in nationales Recht.

Der Ordnungsgeber FPersV macht von der in besagtem Urteil unter Absatz 26

... Ihm steht frei, seine Befugnis nicht voll auszuschöpfen, insbesondere den Anwendungsbereich der von ihm zu erlassenden Rechtsverordnung enger als den Geltungsbereich der Ermächtigungsnorm zu fassen.

dargelegten Möglichkeit ausreichend Gebrauch.

In § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 FPersV und Artikel 3 Buchstabe b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 listet der Ordnungsgeber abschließend die Fahrzeugarten auf, auf die Absatz 1 keine Anwendung findet.

In keiner dieser abschließend angegebenen Rechtsvorschriften sind Straßenbahnen, als Fahrzeugart auf die Absatz 1 keine Anwendung findet, angegeben. Somit gilt § 1 Absatz 1 Nr. 2 FPersV in Bezug auf Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen auch für das Fahrpersonal von Straßenbahnen.

Das Urteil

Die Gewaltenteilung ist eine Säule unserer Demokratie und besagt, dass die Staatsgewalt aus drei Teilen, der gesetzgebenden (Legislative), der ausübenden (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative), besteht, dargestellt im Grundgesetz (GG) in Artikel 20.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
Artikel 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 18.11.2008, 9 AZR 737/ 07

Daraus geht eindeutig hervor, dass die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist und eine Rechtsprechung entgegen bestehender Rechtsvorschriften, bzw. durch Rechtsprechung eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften herbeizuführen, nicht zulässig ist.

Das BAG-Urteil kommt in Absatz 33 zu dem Schluss

... Die umfassende Bezugnahme auf den gesamten Art. 4 verdeutlicht, dass die dort verwendeten Begriffe für die Anwendung des § 1 Abs. 1 FPersV insgesamt bestimmend sein sollen. ...

Das ist sachlich falsch, denn auf Artikel 4 wird lediglich unter der Einschränkung „nach Maßgabe“ zugegriffen. Maßgebend sind in Bezug auf Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen ausschließlich die Begriffe

- d) Fahrtunterbrechung
- i) Woche
- j) Lenkzeit
- k) tägliche Lenkzeit
- l) wöchentliche Lenkzeit
- q) Lenkdauer

Die Begriffe, die kein Maß für Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen geben, wie z. B. die Fahrzeugbeschreibung unter b), sind überhaupt nicht von Belang.

In den Absätzen 36 und 37

(5) Straßenbahnen erfüllen die in Art. 4 Buchst. b der VO Nr. 561/2006/EG aufgestellten Begriffsmerkmale nicht. Als Fahrzeug im Sinne der VO wird dort bezeichnet:

"Ein Kraftfahrzeug, eine Zugmaschine, ein(en) Anhänger oder Sattelanhänger oder eine Kombination dieser Fahrzeuge gemäß den nachstehenden Definitionen: - ... jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit Eigenantrieb, das normalerweise zur Personen- oder Güterbeförderung verwendet wird, mit Ausnahme von dauerhaft auf Schienen verkehrenden Fahrzeugen; - ..."

stellt das Urteil eine unzulässige Verbindung zu § 1 FPersV her. Diese Fahrzeugbeschreibung erläutert lediglich für welche Fahrzeugarten die Verordnung Nr. 561/2006/EG nicht gilt und stellt überdies keine „Maßgabe“ für die Regelungen zu Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen dar.

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 18.11.2008, 9 AZR 737/ 07

Das BAG-Urteil unterstellt dem Ordnungsgeber, dass dieser nicht den direkten Weg des Ausschließens von Fahrzeugarten von der Anwendung der Regelungen zu Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 FPersV und Artikel 3 Buchstabe b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewählt hat, sondern ausschließlich für die Fahrzeugart „Straßenbahnen“ den Umweg über eine Fahrzeugbeschreibung in einer Europäischen Verordnung, die, wie in der Urteilsbegründung in Absatz 22 angegeben

Sie ist aber auf den Kläger nicht anzuwenden, weil sie nach Art. 3 Buchst. a nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, gilt, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Die dem Kläger zugewiesenen Strecken liegen unter 50 Kilometern.

für den zu Grunde liegenden Sachverhalt ohnehin nicht gilt, genommen hat um die Straßenbahnen von den Regelungen zu Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 FPersV auszuschließen. Solche Abwege sollte die Rechtsprechung der Gesetzgebung nicht unterstellen.

Ergebnis

Konkret wird mit diesem Urteil der Versuch angestellt die FPersV inhaltlich zu verändern. Zu der abgeschlossenen Auflistung, gemäß § 1 Absatz 2, § 18 FPersV und Artikel 3 Buchstabe b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Fahrzeugarten für die die Regelungen zu Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Absatz 1 FPersV nicht zur Anwendung kommen, fügt das BAG-Urteil die Fahrzeugart „Straßenbahn“ hinzu. Damit macht sich die Rechtsprechung in Gestalt dieses BAG-Urteils zur Gesetzgebung und das entspricht nicht den klar umrissenen Bestimmungen des Artikels 20 GG

(3) ... und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Sie überschreitet damit den ihr grundgesetzlich vorgegebenen Rechtsrahmen und somit ist die Grundlage dieses BAG-Urteils ein klarer Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 3 GG.

Da die Rechtsprechung nicht über der Gesetzgebung steht hat dieses BAG-Urteil keinerlei Auswirkungen auf den Sachverhalt. Es bleibt unverändert bei den Bestimmungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschrift. Daraus folgt unweigerlich, dass § 1 Absatz 1 Nr. 2 FPersV auch auf das Fahrpersonal von Straßenbahnen Anwendung zu finden hat.